

# **Der Reichsdeputationshauptschluß 1803 und das Ende der geistlichen Herrschaft im nördlichen Hessen**

Volker Knöppel

Daß die Veränderung der politischen Landkarte und die Integration von Territorien nicht nur ein Phänomen der Geschichte ist, hat der Abschluß des deutschen Einigungsprozesses des Jahres 1990 gezeigt. Bereits zu Beginn des 19. Jh. hatte die Auflösung der kleinteiligen politischen Landkarte des Alten Reichs begonnen und mit der Reichseinigung des Jahres 1871 einen vorläufigen Abschluß gefunden. Im Zeitraum zweier Generationen wurde das Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen mehrfach Veränderungen unterworfen: 1802/03 fielen die geistlichen Territorien an Kurhessen, 1807-13 folgten die französische Besetzung und das Königreich Westphalen, 1866 schließlich das Ende des Kurstaates und die Annexion durch Preußen.

Das Kurfürstentum Hessen verfügte nach dem Reichsdeputationshauptschluß und nach dem Wiener Kongreß über ein geschlossenes Staatsgebiet vom nördlichen Hessen über den Marburger Raum bis nach Hanau und in die Vororte von Frankfurt. Zugleich verlor das Land seine bislang konfessionelle Geschlossenheit. Es war eine beachtliche Leistung, die neu hinzugekommenen Gebiete sowohl verwaltungsmäßig als auch konfessionell in den Kurstaat zu integrieren.

## **Der Bestand der geistlichen Territorien vor 1803**

Im 13. Jh. war es dem Erzbistum Mainz gelungen, mit einer engen Folge von Besitzungen um Wetter, Amöneburg, Fritzlar und Hofgeismar eine große Barriere quer durch Hessen zu ziehen und die einzelnen Ämter in der im Jahr 1273 geschaffenen mainzischen Oberamtmannschaft zusammenzufassen.<sup>1</sup> Ein geschlossenes Territorium des umfangreichen mainzischen Besitzes über das nördliche Hessen bis zum Eichsfeld war jedoch nicht zu erreichen. Die sog. Große Mainzer Stiftsfehde brachte das Ende der mittelalterlichen territorialpolitischen Machtstellung des Erzstifts. Landgraf Heinrich von Oberhessen behielt infolge des zwischen Mainz und Hessen am 5. Oktober 1463 abgeschlossenen Friedens von Zeilsheim die Pfandschaften über die Städte und Schlösser Battenberg, Rosenthal, Mellnau und halb Wetter, während Landgraf Ludwig von Niederhessen die nordhessischen Gebietsteile Hofgeismar, Schöneberg, Gieselwerder pfandweise erhielt. Den Gebietsverlusten

fügte die Reformation den Verlust des größten Teils des Diözesangebiets hinzu. Der Vertrag von Hitzkirchen, mit dem Mainz im Jahr 1528 die geistliche Gerichtsbarkeit in Hessen dem Landgrafen überließ, brachte den Abschluß der auch in kirchlicher Sicht endgültigen Lösung Hessens von Mainz.<sup>2</sup> Mit dem Vertrag von Merlau verpflichtete sich schließlich das Erzbistum am 31. Oktober 1582 gegen Zahlung einer Abfindung, alle Pfandschaften aus der Mainzischen Stiftsfehde bei Hessen zu belassen, solange der hessische Mannesstamm blühe.<sup>3</sup> Der mainzische Restbestand in der Landgrafschaft Hessen war nunmehr so unbedeutend, daß die vier Ämter Amöneburg, Fritzlar, Naumburg und Neustadt bis zum Beginn des 19. Jh. behauptet werden konnten.

In den katholischen Städten im nördlichen Hessen sind nach wie vor zahlreiche Sitten und Bräuche festzustellen oder in lebendiger Erinnerung wie das Beiern der Kirchenglocken, das Rasseln am Karsamstag, das Osterfeuer<sup>4</sup> und das Feiern des Karnevals. Auch das Vereinswesen ist noch heute stark konfessionell geprägt. Und bis in die jüngste Zeit haben enge familiäre Beziehungen die Städte Naumburg, Fritzlar, Volkmarsen und das Amöneburger Amt miteinander verbunden.<sup>5</sup> Noch bis zur Mitte des 20. Jh. konnte man zudem die tiefen Spuren der jahrhundertelangen geistlichen Herrschaft deutlich verfolgen, da man mit annähernder Genauigkeit an der Konfessionskarte und am Wahlverhalten die Grenzen der ehemals geistlichen Gebiets ablesen konnte.<sup>6</sup> So ist festzustellen, daß beispielsweise in den stark katholisch geprägten Gebieten bei der letzten Mehrparteien-Wahl am 5.3.1933 die Zentrumspartei teilweise ihre führende Stellung behaupten konnte wie z.B. in Volkmarsen, wo sie 60,7% der abgegebenen Stimmen erhielt.<sup>7</sup>

**Fritzlar** war alter mainzischer Besitz im nördlichen Hessen – es ist der Ort der zweiten hessischen Klostergründung des Bonifatius. Im Jahr 724 wurde es erstmals erwähnt. Unter Karl d.Gr. kam das Kloster in königlichen Besitz, in der 2.H. des 11. Jahrhunderts gelangte Fritzlar vollständig an das Erzbistum Mainz. Im 12. Jahrhundert war Fritzlar Mittelpunkt der territorialen Bestrebungen des Mainzer Erzstifts in Hessen. Die Stadt wurde in der Neuzeit

---

<sup>1</sup> Demandt, Geschichte des Landes Hessen, 1980, S.323.

<sup>2</sup> Schneider, Stadt und Amt Amöneburg, 1971, S.75; Demandt, Geschichte des Landes Hessen, 1980, S.324ff.

<sup>3</sup> Demandt, Geschichte des Landes Hessen, 1980, S.242, 326f.

<sup>4</sup> Woringer, Der Aufruhr in Naumburg am 8. und 9. September 1832, in: ZHG Bd.54 (1924), S.204ff., insbes. S.219ff.

<sup>5</sup> Magistrat der Stadt Naumburg (Hrsg.), Naumburg 1170-1970. Vergangenheit – Wegweiser in die Zukunft. Heimatbuch zur 800-Jahrfeier, 1970, S.44.

<sup>6</sup> Klibansky, Die topographische Entwicklung der kurmainzischen Ämter in Hessen, 1925, S.11f. (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, Bd.1); Viereck, Die Entwicklung der politischen Parteien und der Wahlen im Kreise Wolfhagen: Eine wahlsoziologische Untersuchung, 1966, S.10, 92.

<sup>7</sup> Bracher/ Schulz/ Sauer, Die nationalsozialistische Machtergreifung, Teil 1: Bracher, Stufen der Machtergreifung, 1974, S.163.

allmählich von ihrem wirtschaftlichen Hinterland abgeschnitten und es vollzog sich ihr Niedergang zu einer Kleinstadt.<sup>8</sup>

Das Herrschaftsgebiet der Grafen von **Naumburg**, vermutlich eine mainzischen Lehensgrafschaft, wurde noch zu deren Lebzeiten von Wittekindt von Naumburg im Jahr 1266 an den Mainzer Erzbischof Werner verkauft.<sup>9</sup> Nach verschiedenen Verpfändungen ab dem 14. Jahrhundert gelangte das Amt 1544 in den alleinigen Pfandbesitz der Waldecker Grafen, die hier die Reformation einführten. 1588 löste Mainz das Amt wieder ein und führte 1612/15 in der Stadt die Gegenreformation durch, während sich in den beiden Amtsorten Altendorf und Altenstädt wegen der Kirchenpatronate des hessischen Landgrafen die evangelische Lehre behaupten konnte.<sup>10</sup>

In **Amöneburg** gründete Bonifatius im Jahr 721 eine Klosterzelle, woraus um 1120 unter Erzbischof Adalbert ein mainzisches Eigenkloster entstand, das in der 2.H. des 12. Jahrhunderts jedoch einging. Seit 1145 ist hier eine mainzische Burg nachweisbar, die ab 1273 Sitz des Landvogts für alle hessischen Besitzungen des Erzstifts war. Die Stadt wurde Anfang des 13. Jahrhunderts von Mainz gegründet, die Pfarrkirche wurde 1803 zum Kollegiatstift erhoben.<sup>11</sup>

Burg und Stadt **Neustadt** wurden um 1270 durch den mainzischen Vasallen Graf Ludwig II. von Ziegenhain als Festung gegen Landgraf Heinrich I. von Hessen angelegt. Im Jahr 1477 ging Neustadt als mainzisches Pfandlehen in den Besitz des hessischen Hofmeisters Hans von Dörnberg. Die Pfandschaft löste Mainz im Jahr 1549 wieder ein.<sup>12</sup>

Die nordhessische Kleinstadt **Volkmarshen** war ursprünglich im Besitz des Klosters Corvey, das sie 1304 halb und 1507 vollständig an Köln verpfändete, in dessen Besitz sie bis zum Jahr 1802 blieb.<sup>13</sup>

Das 744 gegründete Kloster **Fulda** mit der Grablege des Bonifatius. Das Hochstift wurde 1752 zum Bistum erhoben und 1755 dem Mainzer Metropolitanverband eingegliedert. Es war

---

<sup>8</sup> Demandt, Art. Fritzlar, in: *Sante (Hrsg.)*, Handbuch der historischen Stätten, Bd.4 (Hessen), 3.A. 1976, S.149ff.

<sup>9</sup> Teilweise abgedruckt bei Kopp, Ältere und neuere Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichten, 1770, S.235f.; Böhmert/ Will, Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium. Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe 742-1514, Bd.2, 1883, XXXVI Nr.153; Grotefend/ Rosenfeld, Regesten der Landgrafen von Hessen, 1929, Nr.113; Rommel, Geschichte von Hessen, Bd.2, 1823, S.68; Landau, Hessische Ritterburgen, Bd.1, 1832, S.329; Ders., Bd.2, 1833, S.215.

<sup>10</sup> Knöppel/ Wittekindt, Reformation und Gegenreformation in Naumburg, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, Bd.45 (1994), S.13ff.

<sup>11</sup> Eckhardt, Art. Amöneburg, in: *Sante (Hrsg.)*, Handbuch der historischen Stätten, Bd.4 (Hessen), 3.A. 1976, S.11f.

<sup>12</sup> Eckhardt, Art. Neustadt, in: *Sante (Hrsg.)*, Handbuch der historischen Stätten, Bd.4 (Hessen), 3.A. 1976, S.343f.

<sup>13</sup> Reimer, Historisches Ortslexikon für Kurhessen, 1926 (Unveränderter Neudruck 1974), S.485.

in der 2.H. des 16. Jh. größtenteils protestantisch gewesen, eine protestantische Pfarrei bestand auch während der Zeit der hessischen Besetzung 1632-1634.<sup>14</sup>

### **Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803**

Die lange Zeit der geistlichen Herrschaft sollte erst mit der Neuordnung Europas durch Napoleon und dem Zerfall des alten Reiches enden. Nach den Revolutionskriegen stimmten Österreich und Preußen in dem Frieden von Basel 1794 und Campo Formio 1797 der Abtretung des eroberten linken Rheinufers an Frankreich zu, wofür den Reichsfürsten Entschädigungen aus künftigen Säkularisationen zugesichert wurden. Bereits der die sog. Koalitionskriege beendende Lunéviller Frieden vom 9. Februar 1801 und der von Frankreich und Rußland am 18. August 1802 veröffentlichte Entschädigungsplan enthielten Entschädigungszusicherungen auch an Hessen. Damit war ein Prozeß der territorialen Umgestaltung Deutschlands eingeleitet, der mit dem Vollzug des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 seinen Abschluß fand, nachdem der Reichstag am 24. März 1803 und der Kaiser am 27. April 1803 zugestimmt hatten. Es wurden 112 rechtsrheinische Reichsstände, darunter drei Kurfürstentümer, 19 Reichsbistümer, 44 Reichsabteien und 41 Reichsstädte und nahezu sämtliche reichsunmittelbaren geistlichen Herrschaften aufgehoben und ihr Gebiet den weltlichen Landesherren zugeschlagen. Das Hauptergebnis des Reichsdeputationshauptschlusses war damit die Beseitigung der alten geistlichen reichsunmittelbaren Fürstentümer als weltliche Herrschaftsbereiche (Säkularisation) und die Mediatisierung der vielen kleineren Fürstentümer und Grafschaften sowie der meisten freien Reichsstädte. § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses garantierte für jedes Land den konfessionellen Besitzstand des Jahres 1803. Dies war vor allem wichtig für die neu erworbenen Landesteile; sie sollten gegen jede Einschränkung oder Kränkung ihrer Religionsausübung sichergestellt sein.<sup>15</sup>

Durch § 7 des Reichsdeputationshauptschlusses erhielt der Landgraf von Hessen-Kassel die mainzischen Ämter Fritzlar, Naumburg, Amöneburg und Neustadt sowie die Kapitel Fritzlar und Amöneburg. Mit dem mainzischen Streubesitz wurden dem Staatsgebiet der hessischen Landgrafschaft etwa vier Quadratmeilen mit ca. 15.000 Einwohnern als Entschädigung für

---

<sup>14</sup> *Reimer*, Historisches Ortslexikon für Kurhessen, 1926 (Unveränderter Neudruck 1974), S.155; *Demandt*, Geschichte des Landes Hessen, S.345.

<sup>15</sup> *E.R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd.1, 2.A.1960, S.51.

den Verlust von drei Quadratmeilen und 6.000 Einwohnern einverleibt.<sup>16</sup> Der Landgraf mußte sich also mit den Relikten des alten mainzischen Territorialbesitzes in Hessen begnügen, er sicherte sich außerdem endgültig die Stadt Gelnhausen,<sup>17</sup> verlor aber St. Goar und Rheinfels, so daß der Territorialgewinn insgesamt bescheiden blieb.

Bedeutender als der Territorialgewinn war für die Landgrafschaft, daß sich mit § 31 des Reichsdeputationshauptschlusses die langen Bemühungen Hessen-Kassels – neben Württemberg und Baden - um den Erwerb der Kurwürde erfüllten<sup>18</sup>, die allerdings schon wenige Jahre später mit dem Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation bedeutungslos wurde. Gleichwohl wurde der hessische Kurfürstentitel beibehalten und ihm im Jahr 1815 das Prädikat „Königliche Hoheit“ hinzugefügt.<sup>19</sup> Der Begriff „Kurhessen“ hat bis heute seinen identifikationsstiftenden Charakter für die Region des nördlichen Hessen einschließlich der alten mainzischen, kurkölnischen und fuldischen Gebietsteile bewahrt.

### **Die militärische Besetzung durch Hessen**

Die militärische Besetzung der mainzischen Ämter Fritzlar, Naumburg, Amöneburg und Neustadt – künftig zum Fürstentum Fritzlar zusammengefaßt – sowie der kurkölnischen Stadt Volkmarsen war im Vorgriff auf die Regelung des Reichsdeputationshauptschlusses bereits am 14. September 1802 durch Patent des Landgrafen Wilhelm IX. erfolgt.<sup>20</sup> Die mainzischen Ämter standen bis zu diesem Zeitpunkt unter der Verwaltung des mainzischen Oberamtmanns Franz Ludwig Frhr. von Weiterhausen.<sup>21</sup> Hessische Dragoner besetzten die Ämter Fritzlar und Naumburg, Anfang Oktober 1802 erschien auch hier eine Regierungskommission und zum 1.12.1802 wurden die beiden Ämter auch rechtlich in Besitz genommen.<sup>22</sup> Die Huldigung der neuen Untertanen darf auch für Naumburg angenommen werden. Die Stadtrechnung von 1803 weist eine Ausgabeposition über den Ankauf von Dielenholz für die Errichtung einer „Huldigungsbühne“ auf,<sup>23</sup> die wohl auf dem Marktplatz

---

<sup>16</sup> *Losch*, Kurfürst Wilhelm I. Landgraf von Hessen, 1923, S.237.

<sup>17</sup> *Demandt*, Geschichte des Landes Hessen, 1980, S.545; zu dem ehemals mainzischen Amt Naumburg vgl. *Kopp*, Handbuch zur Kenntnis der ehemaligen Kur-Hessischen Landes-Verfassung und Rechte, Bd.7, 1808, S.82; *Reuling*, Hessen in napoleonischer Zeit, in: *Uhlhorn* (Hrsg.), Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband, 1984, S.161.

<sup>18</sup> *Philippi*, Zur diplomatischen Vorgeschichte der Erhebung der Landgrafen von Hessen-Kassel zum Kurfürstentum, in: ZHG Bd. 84 (1974), S. 11ff.

<sup>19</sup> Cassellische Policey- und Commerciens-Ztg. 1815, S.609f.

<sup>20</sup> Neue Sammlung der Landes-Ordnungen, Bd.4 (1785-1806), S.409.

<sup>21</sup> *Schneider*, aaO., S.266: v.Weiterhausen hatte bis 1796 seinen Dienstsitz in Amöneburg. Als am 27.3.1797 der frz. General Hoche im Namen der Republik Frankreich die Stadt Amöneburg in Besitz nahm, befand sich v.Weiterhausen in Fritzlar. Im Kurhessischen Staats- und Adreß-Kalender 1804, S.87 wird er letztmalig genannt.

<sup>22</sup> *Thiele*, Chronik der Stadt Naumburg, Mskr. 1939ff., darin: Nachrichten. So das Amt und die Stadt betreffen.

<sup>23</sup> Stadtarchiv Naumburg, Stadtrechnung 1803, S.76.

errichtet wurde. Im darauffolgenden Jahr besuchte Kurfürst Wilhelm I. offensichtlich Naumburg – ein bislang in der Ortsgeschichte unbekanntes Ereignis -, denn die Stadtrechnung enthält Ausgabepositionen „bei Erwartung Höchst Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Rieda nach Naumburg“. Dabei entstanden Ausgaben für Bier von 3 Rtl. 24 alb. für vier Schützenkompanien und von 5 Rtl. für Musikanten.<sup>24</sup>

In Amöneburg erfolgte die militärische Inbesitznahme am Mittag des 14. September 1802 durch den hessischen Quartiermeister Leutnant von Porbeck, der dort das Patent des Landgrafen überreichte. Er rückte mit zwei Bataillonen des Leibregiments Hessen-Kassel und einer Abteilung Husaren mit vier Kanonen ein und besetzte Stadt und Amt. Am Tag darauf erschien eine hessische Regierungskommission, und nachdem „die mainzischen Beamten pflichtgemäß auf dem Markte gegen die Besetzung protestiert hatten“, wurde das Patent verlesen. Danach beschlagnahmten die Kommissare die Kassen, Archive und Repositoren, während sie die mainzischen Beamten zunächst im Dienst beließen. Am 7. Dezember 1802 entband der Kurfürst von Mainz alle Beamten und Untertanen der Ämter ihrer Dienst- und Untertanenpflicht.<sup>25</sup> Als im Jahr darauf, im Juni 1803, die Regierungskommission in Amöneburg und Neustadt erschien, um die Land- und Erbhuldigung<sup>26</sup> entgegenzunehmen, stellte dieses Ereignis für Stadt und Amt einen jener großen Höhepunkte dar, die man seit Jahrhunderten nicht mehr erlebt hatte, und der Anlaß wurde mit großen Feierlichkeiten begrüßt.<sup>27</sup>

Anders als die ehemals mainzischen Ämter wurde die Stadt Volkmarsen jahrelang zum Spielball der Territorialmächte. 1802 ergriffen Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel innerhalb kürzester Zeit von ihr Besitz. Infolge der Verhandlungen um die Ablösung eines corveyischen Anteils an Volkmarsen kam die Stadt durch Vertrag vom 31. März 1806 an den Erbprinzen Wilhelm zu Oranien-Nassau, Fürst zu Nassau, Fulda und Corvey. Am 9. Oktober des Jahres zog ein nassauisches Militärkommando dort ein, vor dem Rathaus wurde die Besitzergreifung feierlich vollzogen, das Besitznahmepatent verlesen und das neue

---

<sup>24</sup> Stadtarchiv Naumburg, Stadtrechnung 1804, S.90; *Knöppel*, Naumburg 1803 ... in Erwartung Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, in: Jahrbuch 2003 Landkreis Kassel, S.127ff.

<sup>25</sup> *Schneider*, aaO., S.200f.

<sup>26</sup> StAM, 17 II Nr.1052: Land- und Erbhuldigung Amöneburg und Neustadt 1803; abgedruckt bei *Rieß*, Einige Bemerkungen über die zur Entschädigung erhaltene vorherige Kur Mainzische Ämter Amöneburg und Neustadt, 1805, in: *Justi*, Hessische Denkwürdigkeiten, Bd.4 (1805), S.70ff., zit. nach *Schneider*, Stadt und Amt Amöneburg, 1971, S.203f.

<sup>27</sup> *Schneider*, aaO., S.203.

Herrschaftswappen angeschlagen.<sup>28</sup> Nach dem Ende des Königreichs Westfalen ergriff Nassau-Oranien im Jahr 1813 für kurze Zeit wieder Besitz von Volkmarsen. Infolge der Wiener Kongreßakte kam die Stadt noch im Dezember 1813 an Preußen, bis sie am 9. Oktober 1817 endgültig an das Kurfürstentum fiel. Die Besitzergreifung erfolgte am 17. Januar 1818. In Gegenwart der kurhessischen Beauftragten wurde auf dem Rathaus „sodann der Akt der Abtretung und Besitzergreifung in Gegenwart mehrerer hundert Personen auf das feierlichste vollzogen. ... In Gegenwart der Ratsherren Evers und von Germeten wurden dann, nachdem der preußische Adler von der preußischen Gendarmerie abgenommen worden war, unter Geläute aller Glocken das kurhessische Wappen und die Verkündigung an die Tür des Rathauses angeschlagen und hierauf Eurer Königlichen Hoheit ein dreimal Lebe Hoch ausgebracht.“<sup>29</sup>

Am 22. Oktober 1802 besetzten preußische Truppen das Hochstift Fulda, das nach § 12 des Reichsdeputationshauptschlusses mit einer Fläche von 33 Quadratmeilen und etwa 95.000 Einwohnern an die Fürsten von Nassau-Oranien als Entschädigung für den Verlust der Statthalterschaft und Domänen in den Niederlanden und Belgien gefallen war. 1810 wurde Fulda mit dem Großherzogtum Frankfurt vereinigt, 1813-15 war es unter österreichischer und 1815/16 für sechs Monate unter preußischer Verwaltung.<sup>30</sup>

### **Neuordnung der Verwaltung**

An die Verwaltungsspitze der in das Kurfürstentum eingegliederten Ämter traten nun evangelische hessische Beamte. Es darf vermutet werden, daß die Bevölkerung den alten mainzischen Verhältnissen nicht lange nachtrauerte. Dies wurde bereits wenige Jahre später deutlich im Zusammenhang mit den Befreiungskriegen, als beispielsweise in einem Dankgottesdienst in der katholischen Stadtpfarrkirche von Naumburg im Jahr 1813 die Rückkehr des Kurfürsten als Landesherr ohne Einschränkungen freudig gefeiert wurde.<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> *Vervoort*, 750 Jahre Stadt Volkmarsen. Chronik einer Kleinstadt, (o.J.) 1983, S.90ff.; das nassauische Patent dort auf S.92.

<sup>29</sup> *ib.*, S.100f. und Anm.460) mit Verweis auf StAM, 107 Volkmarsen 9a, 1249.

<sup>30</sup> *Bach*, Kirchenstatistik der evangelischen Kirche im Kurfürstentum Hessen, 1835, S.827; *Hochhuth*, Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Kassel, 1872, S.832; *Demandt*, Geschichte des Landes Hessen, S.346.

<sup>31</sup> Kasselerisches Wochenblatt Nr.101 v. 18.12.1813, S.949f., in: Feuilleton oder Supplement des Westphälischen Moniteurs 1813.

Der Landgraf fand 1803 ein in tiefen Schulden steckendes Ländchen vor mit einem gegenüber der Landgrafschaft rückständigen Rechtswesen, es gab keine aktuellen Orts- und Flurkarten und die Kataster und das Steuerwesen waren unvollständig.<sup>32</sup> Zahlreiche Neuerungen wurden jetzt bzw. nach dem Ende der westfälischen Regierung eingeführt. Am Beispiel Naumburg bedeutet dies, daß im Jahr 1808 erstmals eine Stadtkarte angefertigt wurde,<sup>33</sup> ein modernes Kataster einschließlich „Spezial-Vorbeschreibung“ wurde im Jahr 1826<sup>34</sup> als Grundlage für eine moderne Steuerverwaltung angelegt und im Jahr darauf begann man, eine Bürgermeisterchronik zu führen.

Auch äußerlich veränderten sich die Städte. Wo die mittelalterlichen Stadtmauerringe die städtebauliche Entwicklung begrenzten und die engen Tore den Verkehr behinderten, wurden die Befestigungsanlagen beseitigt. In Fritzlar hatte man die Anlagen schon seit dem Siebenjährigen Krieg aus finanziellen Gründen vernachlässigt; nun bestand die Möglichkeit, an ihrer Stelle Bau- und Gartenland zu schaffen. In Naumburg wurde schon im Jahr 1801 bezüglich des Welbertores die Frage aufgeworfen, ob es „denn nicht besser wäre, selbiges abbrechen, die Materialien davon verwenden oder verkaufen, und ein bloßes Tor mit ein paar Pfeiler machen zu lassen“.<sup>35</sup> Das Mühlentor sowie das Färber- oder Welbertor wurden 1825 samt den Oberbauten der Tore meistbietend auf Abbruch verkauft<sup>36</sup> und an der Stelle des Ober- oder Burgtores wurden später zwei Sandsteinpfeiler errichtet. Den Stadtmauerturm im Altenhagen brach 1802 Maurermeister Spenner ab<sup>37</sup> und an seiner Stelle ein Wohngebäude. In Fritzlar wurde das Hospitaltor 1823, das Werkeltor 1829, das Fleckenborntor 1834 und der Torturm des Haddamartores 1838 abgebrochen.<sup>38</sup> In Amöneburg wurde 1819 das obere Lindauer Tor, später auch das Brücker Tor und das untere Lindauer Tor niedergelegt, nachdem man neue Fahrwege angelegt hatte.<sup>39</sup>

Die vier mainzischen Ämter blieben in verwaltungsmäßiger Hinsicht noch kurze Zeit in ihrem bisherigen Umfang erhalten. Dabei war die Ausgangslage sehr unterschiedlich. Die Ämter Amöneburg und Neustadt mit dem Gericht Katzenberg waren schon bisher recht umfangreich, sodaß zu Amöneburg lediglich das evangelische Rauischholzhausen hinzukam. Dagegen war

---

<sup>32</sup> *Falckenheiner*, Fritzlar. Geschichte Hessischer Städte und Stifter, Bd.1, 1841 (Nachdruck 1973), S.331.

<sup>33</sup> StAM, Karte P II 12.119.

<sup>34</sup> StAM, Kataster Naumburg 1826, abgedruckt im Jahrbuch des Geschichtsvereins Naumburg, Bd.7 (1987), S.96ff.

<sup>35</sup> Stadtarchiv Naumburg, Stadtrechnung 1801, S.25.

<sup>36</sup> Stadtarchiv Naumburg, Stadtrechnung 1825, S.33.

<sup>37</sup> Stadtarchiv Naumburg, Stadtrechnung 1802, S.54.

<sup>38</sup> *v.Drach*, Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Kassel, Bd.2, Kreis Fritzlar (Text), 1909, S.17f.

der Umfang der Ämter Fritzlar und Naumburg so gering, daß man sie schon zwei Jahre vor der Neuorganisation der kurhessischen Verwaltung durch das Organisationsedikt von 1821 zu größeren, lebensfähigen Einheiten mit umliegenden hessischen Dörfern zusammenfügte. Dadurch veränderte sich das konfessionelle Profil dieser beiden Ämter stark.

<b>Amt</b> <sup>40</sup>	<b>Umfang 1803</b>	<b>Umfang 1819</b>
Amöneburg	Stadt Amöneburg; Anzefahr, Bauerbach, Erfurtshausen, Ginseldorf, Himmelsberg, Mardorf, Niederklein,  Roßdorf, Rüdigheim, Schröck, Sindersfeld, Stausebach	Stadt Amöneburg; Anzefahr, Bauerbach, Erfurtshausen, Ginseldorf, Himmelsberg, Mardorf, Niederklein, Rauischholzhausen, Roßdorf, Rüdigheim, Schröck, Sindersfeld, Stausebach
Fritzlar	Stadt Fritzlar;   Rothhelmshausen, Ungedanken	Stadt Fritzlar; Cappel, Geismar, Haddamar, Obermöllrich, Rothhelmshausen, Ungedanken, Wabern, Zennern
Naumburg	Stadt Naumburg; Altendorf, Altenstädt	Stadt Naumburg; Altendorf, Altenstädt, Balhorn, Elben, Elberberg, Heimarshausen, Merxhausen, Riede, Sand
Neustadt und Gericht Katzenberg	Stadt Neustadt; Allendorf, Emsdorf, Momberg; Ohmes, Ruhlskirchen, Seibelsdorf, Vockenrode	Stadt Neustadt; Allendorf, Emsdorf, Momberg; Ohmes, Ruhlskirchen, Seibelsdorf, Vockenrode.

<sup>39</sup> *Schneider*, aaO., S.210.

In den Ämtern gab es jeweils Amtmänner und Rentmeister, wobei die Stellen in Fritzlar und Naumburg oft in Personalunion besetzt waren, als beispielsweise im Jahr 1816 der Fritzlarer Amtmann Georg Friedrich Wüstner auch für Naumburg zuständig war, während der Naumburger Amts-Rentmeister Joseph Haas Fritzlar mitbetreute.<sup>41</sup>

Infolge des Kraft'schen Organisationsedikt von 1821 wurde die Justiz von der Verwaltung getrennt und es entstanden im Bereich der alten mainzischen Ämter neue Justizämter gleichen Namens. In Naumburg blieb die staatliche Renterei zunächst bestehen, 1824 wurde für den Amtmann ein neues Wohnhaus mit Ökonomiegebäude an der heutigen Burgstraße errichtet<sup>42</sup>, 1851 löste das Finanzministerium die Renterei auf.<sup>43</sup> Als weitere Folge des Organisationsedikts gingen die vier ehemals mainzischen Ämter sowie das ehemals kurkölnische Volkmarsen in den neuen Kreisen Fritzlar, Kirchhain und Wolfhagen auf<sup>44</sup> und verloren durch einen beträchtlichen Bevölkerungszuwachs ihre traditionelle konfessionelle Prägung:

<b>Kreis (1821)</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Früheres Amt</b>	<b>Einwohner</b>
Kirchhain	22.094	Amöneburg	5.675
Fritzlar	24.194	Fritzlar	5.772
Wolfhagen	21.039	Naumburg	5.459
Kirchhain	22.094	Neustadt	5.108
Wolfhagen	21.039	Volkmarsen	3.893

Im Gebiet des ehemaligen Hochstifts Fulda erfolgte die Neuordnung durch das Organisationsedikt für das Großherzogtum Fulda vom 28. Dezember 1816<sup>45</sup> – quasi ein Probelauf für das fünf Jahre später folgende Organisationsedikt für den gesamten Kurstaat von 1821 -, um die Staatsverwaltung neu zu ordnen und die neuerworbenen und alten Gebiete einheitlich zu gestalten. In einer am gleichen Tage erlassenen Verordnung wurden „die kirchlichen Verhältnisse der protestantischen Untertanen des Großherzogtums Fulda“ geregelt

<sup>40</sup> Zusammengestellt nach den Kurhessischen Staats- und Adreß-Kalendern 1804 und 1819.

<sup>41</sup> Kurhessischer Staats- und Adreß-Kalender 1816, S.81, 84.

<sup>42</sup> Stadtarchiv Naumburg, Akte K 76: Rechnung über das Amtmanns Wohnhaus und Ökonomiegebäude zu Naumburg 1824.

<sup>43</sup> Sammlung von Gesetzen für die kurhessischen Staaten (KurhessSG) 1851 S.99.

<sup>44</sup> Übersicht der neuen Abteilung des Kurfürstentums Hessen nach Provinzen, Kreisen und Gerichtsbezirken, in: KurhessSG 1821 S.71.

<sup>45</sup> KurhessSG 1816 S.119.

und dem evangelisch-lutherischen Konsistorium in Hanau übertragen.<sup>46</sup> Das Organisationsedikt sah eine Provinzialregierung in Fulda vor. Zum Geschäftsbereich der I.Abteilung der Regierung gehörte auch die Aufsicht über die milden Stiftungen. Die „Aufsicht über das protestantische Kirchenwesen“ war dagegen dem vorgenannten Konsistorium übertragen worden. Dessen Zuständigkeit erstreckte sich „auf die rein kirchlichen Gegenstände, namentlich auf kirchliche Verfassung und kirchliche Disciplin, Glaubenslehren, Gottesdienst und Religions-Unterricht, sowie kirchliche Oekonomie“ (§ 2).

### **Kirchliche Verhältnisse**

Infolge der Säkularisierung wurden Klöster und Stifte verstaatlicht und aufgelöst. Dem Stift St. Peter Fritzlar wurde die Auflösung am 28. Mai 1803 bekanntgegeben und die 32 Stiftsgeistlichen wurden mit Pensionen abgefunden. Das Stiftsvermögen wurde mit Ausnahme derjenigen Teile eingezogen, die zur Erhaltung der katholischen Pfarrei zweckbestimmt waren.<sup>47</sup> Einzelne Stiftsvikare übernahmen daraufhin Gemeindepfarrämter in der Umgebung.<sup>48</sup> Im Jahr 1804 zählte man noch 27 Stifts-Pensionäre zu St. Peter, darunter Dechant, Scholaster, ein Sänger, acht Kapitulare und 16 Vikare, im Jahr 1829 hatte sich ihre Zahl auf sieben Vikare reduziert.<sup>49</sup> Das Minoritenkloster und die Lateinschule wurden 1804 auf Aussterbeetat gesetzt, da das Klostervermögen für eine Entschädigung nicht ausreichte. Im Jahr 1804 wurden als „Minoriten-Kloster-Pensionairs“ ein Guardian, ein Vikar, 13 Patres und 5 Laienbrüder geführt.<sup>50</sup> Die weitere Aufnahme von Novizen war untersagt. 1811 erfolgte endgültig die Auflösung des Klosters, dessen Vermögen einschließlich Kirche und Klosterbau die kurhessische Regierung der Stadt Fritzlar übergab.<sup>51</sup> Lediglich die vom Ursulinenkloster betriebene Schule blieb bestehen, auch über die Zeit der westfälischen Regierung hinaus<sup>52</sup> bis heute, lediglich unterbrochen von den Jahren des Kulturkampfes, als die Schwestern von 1877 bis 1889 aus der Stadt ausgewiesen waren.<sup>53</sup>

---

<sup>46</sup> KurhessSG 1819 S.119, 167.

<sup>47</sup> *Jestädt*, Die Geschichte der Stadt Fritzlar.Festschrift zum 1200jährigen Bestehen der Stadt Fritzlar 724-1924, 1924, S.97f.

<sup>48</sup> Kurhessischer Staats- und Adreß-Kalender 1814, S.93: der Stiftsvikar Dr. theol. Carl Melchior Arand ist zugleich Stadtpfarrer zu Naumburg.

<sup>49</sup> Kurhessischer Staats- und Adreß-Kalender 1804, S.86f.; 1829, S.272f.

<sup>50</sup> Kurhessischer Staats- und Adreß-Kalender 1804, S.86f.

<sup>51</sup> *Jestädt*, aaO., S.99.

<sup>52</sup> Almanach Royal de Westphalie pour l'an 1812, S.309: „Les couvens des Ursulines à Fritzlar et à Duderstadt tiennent un pensionnat et une école gratuite ...“

<sup>53</sup> *Jestädt*, aaO., S.103.

Auch das Amöneburger Kollegiatstift wurde im Jahr 1803 aufgehoben. Hier gehörten im Jahr 1804 zu den „Stifts-Pensionairs“ der Dechant sowie neun Kanoniker.<sup>54</sup> Als Pensionsregelung wurde festgelegt, daß jeder Kanoniker 90% seines bisherigen Einkommens als Ruhegeld erhielt, wenn er in Amöneburg wohnen blieb. Die meisten von ihnen wurden Pfarrer in den ehemals zum Stift gehörenden Pfarrkirchen, der Dekan des Stifts und Pfarrer in Amöneburg wurde zum Landdechant ernannt.<sup>55</sup>

In einigen Amtsdörfern der neuerworbenen katholischen Gebietsteile wie beispielsweise in Altendorf und Altenstädt im Amt Naumburg wurden bereits bestehende evangelische Kirchengemeinden übernommen. In den Amtsstädten konnten nun neue evangelische Kirchengemeinden entstehen, die in den ersten Jahren auch staatlicherseits unterstützt wurden. Ende des Jahres 1802 gründete der Fürst von Oranien-Nassau in der Stadt Fulda eine evangelische Gemeinde, zunächst in der Form einer reformierten Hofpfarrei und im Jahr darauf als Kirchengemeinde. Als Gemeindekirche wurde ab April 1803 das Oratorium Marianum der ehemaligen Jesuiten-Universität genutzt, die 1828 ein Türmchen mit zwei Glocken erhielt.<sup>56</sup> Im Großherzogtum Fulda bestanden neben der Gemeinde in Fulda selbst sechs weitere Gemeinden im Bereich von Hünfeld, die z.T. in die Reformationszeit zurückreichten und sich dort dauerhaft behaupten konnten:

<b>Pfarrei</b> <sup>57</sup>	<b>Einwohnerzahl im Pfarrort</b>	<b>Evangelische im Pfarrort</b>	<b>Evangelische im Kirchspiel</b>
Burghaun	1.341	660	1.732
Langenschwarz	928	742	1.184
Neukirchen	429	429	981
Mansbach	944	719	982
Wehrda	894	726	1.390
Buchenau	813	528	1.246

<sup>54</sup> Kurhessischer Staats- und Adreß-Kalender 1804, S.88.

<sup>55</sup> *Schneider*, aaO., S.317.

<sup>56</sup> Archiv der Gesamtgemeinde Fulda 1803-1993, Findbuch Nr.386 (175 Jahre Evangelische Gemeinde); *Bach*, Kirchenstatistik der evangelischen Kirche im Kurfürstentum Hessen, 1835, S.827; *Hochhuth*, Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Kassel, 1872, S.832.

<sup>57</sup> Statistische Angaben nach *Bach*, Kirchenstatistik der evangelischen Kirche im Kurfürstentum Hessen, 1835, S.828ff.

In Fritzlar konnten die Evangelischen schon am 27. September 1802 in der Garnison<sup>58</sup> bzw. ihre Gemeindegottesdienste am 3. Oktober 1802 in der von der Domdechanei zur Verfügung gestellten alten Johanneskirche am Friedhof – die 1848 abgebrochen wurde - mit dem Pfarrer aus dem benachbarten Geismar Gottesdienst feiern.<sup>59</sup> Ab 1818 hielt die Gemeinde ihre Gottesdienste in der ehemaligen Minoritenkirche, die ihnen 1824 übertragen wurde. In den folgenden Jahren kamen umfangreiche Baumaßnahmen unter der Leitung des Oberbaumeisters Daniel Engelhardt zur Ausführung, die aus zwei halben Landeskollekten der Jahre 1825 und 1826 und durch eine Hauskollekte im Jahr 1827 finanziert wurden. Im übrigen übernahm die Staatskasse die Kosten für Instandsetzung, Reparatur des Daches, Errichten eines neuen Turmes und der neuen Orgel und für die Beschaffung der vasa sacra – Abendmahlsgeräte und Taufschale - , Agende und Gesangbücher. Zuwachs erhielt die Gemeinde in Fritzlar durch die Unterbringung einer Garnison.

In den vier mainzischen Ämtern sowie in Volkmarsen befanden sich die Evangelischen in einer schwierigen Diasporasituation, so daß sich Gemeindestrukturen teilweise erst nach Jahrzehnten herausbilden konnten. In Naumburg wurden ab dem Jahr 1824 die 11 reformierten Familien von der Nachbargemeinde Elben mitversorgt. Im Februar 1824 setzte Metropolitan Krug aus Gudensberg sich beim Konsistorium in Kassel dafür ein, daß „es am passendsten sei, in Naumburg monatlichen protestantischen Gottesdienst zu halten.“ Denn „der beinahe hirtlose Zustand der Protestanten in Naumburg“ müsse beendet werden, „wenn wir uns von den bekehrungseifrigen Katholiken nicht den Vorwurf der Lauheit zuziehen wollen.“<sup>60</sup> Der Wunsch nach einem eigenen Kirchengebäude war in Naumburg zunächst nicht zu realisieren. Die Anregung des Konsistoriums in Kassel, mit den Katholiken am Ort ein Simultaneum in der dortigen Stadtpfarrkirche einzurichten, hielt der katholische Stadtpfarrer Lucas nicht für möglich: „Es würde demnach, ohne die gänzliche, die Katholiken in der Ausübung ihrer Religion beschränkenden Abänderung, das Simultaneum in ein und der selben Kirche nicht einzuführen“ sein.<sup>61</sup> Im Jahr 1846 war der evangelische Bevölkerungsanteil in Naumburg so groß geworden, daß das Innenministerium schließlich die Errichtung einer eigenen Pfarrei in Naumburg gestattete und in der Folge auch finanzielle Unterstützung gewährte. So wurde „die Errichtung einer evangelischen Pfarrei für die evangelischen Einwohner der Stadt Naumburg gnädigst angeordnet“, die Pfarrbesoldung

---

<sup>58</sup> v.Drach, Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Kassel, Bd.2, Kreis Fritzlar (Text), 1909, S.4 Fn.5)

<sup>59</sup> Bach, Kurze Geschichte der kurhessischen Kirchenverfassung, 1832, S.79.

<sup>60</sup> Landeskirchliches Archiv Kassel, Depositum Pfarreiarchiv Elbenberg, Nr.272.

<sup>61</sup> Landeskirchliches Archiv Kassel, Depositum Pfarreiarchiv Elbenberg, Nr.22, Schreiben des kath. Stadtpfarrers Lucas vom 24.8.1824.

festgesetzt und „für die evangelischen Einwohner zu Naumburg bis zu anderweiter Verfügung der Todtenhof daselbst als Beerdigungsort“ bestimmt.<sup>62</sup> 1848 wurden in Naumburg eine Schule und ein Bethaus auf Staatskosten eingerichtet und 1879 eine neue Kirche erbaut.

In Neustadt wurde 1854 eine Vikariatsgemeinde eingerichtet. In Amöneburg konnte ab 1893 evangelischer Gottesdienst im Saal des Amtsgerichts stattfinden. Amöneburg erhielt 1897 - mit erheblicher finanzieller Beteiligung der Gustav-Adolf-Stiftung - eine kleine Kapelle.<sup>63</sup> In Volkmarsen konnte 1841 eine eigene Pfarrei errichtet und 1848 eine neue Kirche 1848 eingeweiht werden.

---

<sup>62</sup> Landeskirchliches Archiv Kassel, Depositum Pfarreiarchiv Elbenberg, Nr.22.

<sup>63</sup> *Bach*, Kirchenstatistik der evangelischen Kirche im Kurfürstentum Hessen, 1835, S.122f., 827; C.W.H. *Hochhuth*, Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Kassel, 1872, S.115, 119, 239f., 696, 832; Jestädt: Fritzlar, aaO., S.100; Ellwardt, Die Stadtkirche in Fritzlar, 2001, S.19, 22; *Müller*, 100 Jahre evangelische Kapelle Amöneburg 1897-1997, 1997.

## **Die Errichtung des Bistums Fulda**

Die Errichtung eines katholischen Bistums für den katholischen Bevölkerungsanteil Kurhessens erfolgte auf Grund der päpstlichen Bulle ‚Provida solersque‘ vom 16. August 1821. Der Diözesansprengel für das Bistum Fulda wurde auf das Kurfürstentum mit 40 Pfarreien, auf 20 Pfarreien der alten Metropolitandiözese Mainz und auf die Pfarrei in Volkmarshausen erstreckt.<sup>64</sup> Die Regierungsvertreter der von der neuen Kirchenprovinz betroffenen Staaten beschlossenen in Frankfurt/M. durch Staatsvertrag vom 8. Februar 1823, der Bulle die Zustimmung mit dem einschränkenden Vorbehalt zu erteilen, „insofern sie mit den (staatlichen) Anträgen, Verabredungen und Verfügungen übereinstimmt.“<sup>65</sup> Erst nach jahrelangen Verhandlungen einigten sich die Staaten mit der Kurie in der Frage der Bischofsnennung. Das alte Wahlrecht der Domkapitel wurde darin wiederhergestellt. Die Besetzung der Bistümer und Domkapitel erfolgte auf Grund der päpstlichen Bulle ‚Ad dominici gregis custodiam‘ vom 11. April 1827.<sup>66</sup> Zur Sicherung der überlieferten staatlichen Kirchenhoheitsrechte erließen die beteiligten Regierungen einseitige landesherrliche Verordnungen mit übereinstimmendem Wortlaut. Mit der Verordnung vom 31. August 1829<sup>67</sup> erklärte Kurfürst Wilhelm I., daß er die päpstlichen Bullen angenommen und sie landesherrlich genehmigt habe. Kirchlich wurden die Katholiken auch der vier mainzischen und des kurkölnischen Amtes in Hessen dem neugegründeten Bistum Fulda zugewiesen.

Mit der Bistumserrichtung Fuldas hatte der hessische Staat – lange vor einer Regelung mit der evangelischen Landeskirche - einen frühen Weg zur Regelung des Staat-Kirche-Verhältnisses beschritten. Letztlich auch hieran anknüpfend haben die Kirchenverträge des Landes Hessen mit den Evangelischen Kirchen von 1960 und mit den katholischen Bistümern von 1963 das Verhältnis von Staat und Kirche unter Beachtung der Religionsfreiheit und des Grundsatzes der Parität auf eine zeit- und verfassungsgemäße neue Grundlage gestellt.

---

**(abgedruckt in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Bd.55 (2004), S.129ff.**

---

<sup>64</sup> Ernst Rudolph Huber/ Wolfgang Huber: Staat und Kirche, Bd.1, 249.

<sup>65</sup> Ernst Rudolph Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.1, 437ff.

<sup>66</sup> KurhessSG 1829, 46; Ernst Rudolph Huber/ Wolfgang Huber: Staat und Kirche, Bd.1, 268.

<sup>67</sup> KurhessSG 1829, 45; Ernst Rudolph Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.1, 440 Anm.1)